

Anlage 1 zu Drucksache Nr. 10/1319

Vereinbarung

zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für
ehren- oder nebenamtlich Tätige im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

zwischen

Name des Vereins/Gruppe/Organisation

vertreten durch

Vorname, Name, Anschrift

(nachfolgend Träger der freien Jugendhilfe)

und

der Stadt Bergkamen, Der Bürgermeister, Jugendamt, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen

als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(nachfolgend öffentlicher Träger)

Präambel:

Ohne ehrenamtliches Engagement wäre Kinder- und Jugendhilfe nicht denkbar. Da das zivilgesellschaftliche Engagement ein hohes Gut bildet, welches es bestmöglich zu wahren gilt, sollen neben- und ehrenamtlich Tätige in der Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes unterstützt und geschützt werden.

Aus der Neuregelung des § 72a SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) ergibt sich seit dem 01.01.2012 für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe als ein Baustein für die Sicherstellung des Kinder- und Jugendschutzes die Verpflichtung, mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen zu treffen. Diese sollen sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtliche Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat, die wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist.

Mit dieser Vereinbarung wollen die acht Jugendämter im Kreis Unna eine einheitliche Regelung umsetzen die vorgibt, für welche Tätigkeiten die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist. Die landesweiten Empfehlungen der Spitzenverbände sowie die Empfehlungen des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zum § 72a SGB VIII wurden für diese Vereinbarung entsprechend berücksichtigt.

1. Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Alle mehrtägigen Maßnahmen und alle Maßnahmen mit Übernachtung erfordern die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Hierzu zählen insbesondere:

- Kinder- und Jugendberufshilfe
- Internationale Jugendbegegnungen/Gedenkstättenfahrten
- Qualifizierungsangebote für Ehrenamtliche (z.B. JuLeiCa)
- Bildungsangebote im Bereich Jugendsozialarbeit
- Bildungsangebote im Bereich Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

2. Empfehlung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Den Trägern der freien Jugendhilfe wird empfohlen, sich für regelmäßige neben- oder ehrenamtliche Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die gesetzlich vorgegebenen Kriterien Art, Intensität und Dauer des Kontaktes sind Indikatoren eines möglichen Gefährdungspotentials.

Bei der Entscheidungsfindung des freien Trägers, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, sollen demnach folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Die Höhe der Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kinder oder Jugendlichen (Kontakt allein oder kollegial in der Gruppe?).
- Die Höhe der Wahrscheinlichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen (Kontakt in der Gruppe oder Einzelkontakt?).
- Die Häufigkeit des Kontaktes mit dem Kind bzw. Jugendlichen (Kontakt einmalig oder häufig wiederkehrend?).
- Zeitliche Ausdehnung des Kontaktes (kurzzeitig oder über Tag und Nacht?).
- Die Höhe der Entscheidungskompetenz des Betreuers (Schaffung eines Abhängigkeitsverhältnisses).

- Die Höhe der Wahrscheinlichkeit eines notwendigen/möglichen Körperkontaktes.
- Die Höhe der Wahrscheinlichkeit, dass neben- oder ehrenamtlich Tätige durch den Aufgabenbereich Einblicke in die körperliche Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen bekommen (Duschen, Hilfe beim Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden, etc.).
- Größe des Altersunterschiedes zwischen Betreuern und Kindern/Jugendlichen. (Gleiches Alter – geringere Wahrscheinlichkeit)
- Stärke des Vertrauens bei gleichzeitigem Vorliegen weiterer Kriterien

Für Maßnahmen, bei denen Kinder- und Jugendliche mit Behinderungen teilnehmen, wird unter Berücksichtigung der o. g. Kriterien die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses empfohlen.

Dies ist keine abschließende Aufzählung. Bei Vorliegen neuer Erkenntnisse oder Aufnahme neuer Tätigkeiten entbindet diese nicht von der Verantwortung bei hier nicht genannten Kriterien eine Überprüfung vorzunehmen und zu dokumentieren.

Die Empfehlungen sollen bei allen Maßnahmen entsprechend Berücksichtigung finden.

3. Verzicht auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann abgesehen werden wenn,

- (1) es sich um eine spontane ehrenamtliche Tätigkeit handelt, bei der die o. g. Kriterien keine besondere Relevanz haben und die mit der Pflicht zur Vorlage nicht möglich gewesen wäre,
- (2) die Situation eine Ausnahmeregelung erfordert (z. B. kurzfristiger Ersatz für eine(n) Betreuer(in)) und schriftlich in einer Verpflichtungserklärung (siehe Anlage 1) bestätigt wird, dass keine relevanten Einträge im erweiterten Führungszeugnis vorhanden sind.

4. Organisation

- (1) Erweiterte Führungszeugnisse verbleiben bei dem jeweiligen Inhaber und werden zur Einsichtnahme beim Träger der freien Jugendhilfe vorgelegt. Der Name des Inhabers, der Tag der Einsichtnahme und die Tatsache, dass keine relevanten Einträge vorliegen, sollen mit dem Einverständnis des Inhabers vom Träger dokumentiert werden.
- (2) Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der erstmaligen Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- (3) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten (siehe Anlagen 2 und 3).
- (4) Das zuständige Jugendamt berät die freien Träger der Jugendhilfe sowie neben- und ehrenamtlich Tätige bei Fragen und Anliegen zu Themen des erweiterten Führungszeugnisses und des Kinder- und Jugendschutzes.

5. Kosten

Ehrenamtlich Tätige sind von der Gebühr für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses befreit. Hierfür muss bei den örtlichen Meldebehörden (Wohnsitz des ehrenamtlich Tätigen) ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt werden. Seitens des Trägers muss nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird (siehe Anlage 4).

Eine Gebührenbefreiung für nebenamtlich Tätige wird nicht gewährt.

6. Präventionskonzept

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe und der freie Träger der Jugendhilfe sehen in dem erweiterten Führungszeugnis nur einen Baustein eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes. Der freie Träger wird ermutigt, ein solches Konzept anzustreben oder zu entwickeln. Der öffentliche Träger leistet hierbei Unterstützung.

7. Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, entsprechend den hier vorgelegten Bestimmungen, die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für den erforderlichen Personenkreis sicher zu stellen.
- (2) Von dieser Vereinbarung kann einseitig oder in gegenseitigem Einverständnis mit einer Frist von sechs Monaten zurückgetreten werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Jeder Kooperationspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.
- (4) Die Vereinbarung ist seitens des freien Trägers der Jugendhilfe von dem laut Satzung Vertretungsberechtigten zu unterschreiben.

Für die Stadt Bergkamen
Bergkamen, den

Vereinsname.....
Bergkamen, den

Der Bürgermeister

.....
*Vor- und Nachname, Funktion im Verein
(in Blockbuchstaben)*

Unterschrift

Anlage 1

Verpflichtungserklärung

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, den Verein/Gruppe/Organisation _____ über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Ehrenamtlichen

Anlage 2

Datenschutz

Die persönlichen Daten dürfen nicht weitergegeben werden. Das Jugendamt hat auch kein Recht auf Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis oder die Dokumentation der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, da die Letztverantwortung beim freien Träger verbleibt. Sollte der freie Träger die Prüfung des Führungszeugnisses einer anderen Stelle überlassen (z. B. dem Landes- oder Erwachsenenverband), ist ein schriftliches Einverständnis des oder der Ehrenamtlichen unverzichtbar. Ebenso sollte diese Verfahrensweise ausdrücklich in der Vereinbarung zwischen öffentlichen und freien Trägern festgelegt sein. Von den ehrenamtlich tätigen Personen ist eine Einverständniserklärung zur Speicherung des Datums der Einsichtnahme, des Ausstellungsdatums des Führungszeugnisses sowie der Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne des § 72 a Abs.1 SGB VIII einzuholen (siehe Anlage 4).

Andere Einträge sind für das Bundeskinderschutzgesetz nicht relevant und finden in diesem Kontext keine Berücksichtigung.

Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen laut Bundeskinderschutzgesetz keine Kopie oder Abschrift des vorgelegten Führungszeugnisses anfertigen. Das Original verbleibt beim Antragsteller. Von den eingesehenen Daten dürfen nur der Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erhoben werden, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a SGB VIII Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Anlage 3

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe _____ gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Nach § 72a SGB VIII ist jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname des/der Ehrenamtlichen

Nachname des/der Ehrenamtlichen

Anschrift

Der/die oben genannte Ehrenamtliche hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am: _____
Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme zuständigen Person des freien Trägers

Unterschrift des/der Ehrenamtlichen

Anlage 4

Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Briefkopf/

Name und Anschrift des Verbandes/Organisation/Vereins

Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregisterge- setz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr

Geboren am:

in:

wird hiermit gebeten, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand des/der (Name des Trägers) vorzulegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel des Jugendverbands/der Jugendorganisation/des Vereins

Anlage 5

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Anlage 6

§ 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des Strafgesetzbuches:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel